

Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### ***Änderung des Bürgerrechtsgesetzes tritt am 1. Januar 2023 in Kraft***

Der Regierungsrat hat die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Mit der Gesetzesrevision werden die Gebühren bei Bürgerrechtsverfahren neu aufgeteilt. Bei den Einbürgerungsverfahren wird die der Gemeinde zufallende Gebühr leicht erhöht und wird die Gebühr für den Kanton im gleichen Ausmass gesenkt. Konkret wird der Anteil des Kantons im ordentlichen Verfahren um 150 Franken auf 850 Franken sinken und bei der Gemeinde entsprechend um 150 Franken auf 1'150 Franken steigen. Im vereinfachten Verfahren sinkt der Anteil des Kantons um 100 Franken auf 400 Franken und steigt bei der Gemeinde entsprechend um 100 Franken auf 600 Franken. Insgesamt bleiben die Gebühren bei Bürgerrechtsverfahren gleich hoch. Die im Kanton Schaffhausen erhobenen Gebühren liegen umgerechnet auf eine erwachsene Person im vom Preisüberwacher vorgegebenen Rahmen.

### ***Nein zu Stimmrechtsalter 16***

Der Regierungsrat lehnt die Senkung des Stimmrechtsalters von 18 auf 16 Jahre ab, wie er in seiner Vernehmlassung an die Staatspolitische Kommission des Nationalrates festhält. Die Kommission schlägt vor, das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter auf Bundesebene von 18 auf 16 Jahre zu senken. Das Mindestalter für die Wählbarkeit in politische Ämter und an das Bundesgericht soll bei 18 Altersjahren belassen werden. Die Regierung anerkennt, dass das Stimmrechtsalter 16 insbesondere im Zusammenhang mit der Klimadebatte schweizweit eine gewisse Dynamik erhalten hat. Dennoch erachtet sie ein generelles Stimmrechtsalter 16 als zu früh. Die entsprechende Grenze ist mit dem Erreichen der Volljährigkeit nach Auffassung des Regierungsrates richtig gesetzt. Damit bleibt eine Kongruenz zwischen Rechten und Pflichten bestehen. Um das politische Engagement der jungen Generation zu steigern, gibt es wirkungsvollere Massnahmen als die Senkung des Stimmrechtsalters, insbesondere die Sensibilisierung für gesellschaftliche, wirtschaftliche, umweltwissenschaftliche und geschichtliche Fragen und Zusammenhänge im Lebensumfeld, in den Gemeinden und vor allem auch in der Schule.

Im Kanton Schaffhausen kam das Thema 2019 wieder auf das politische Parkett. Eine entsprechende Motion betreffend Stimmrechtsalter 16 wurde jedoch vom Kantonsrat am 25. Mai 2020 mit 29:22 Stimmen für nicht erheblich erklärt. Die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters wurde in den letzten Jahren bekanntlich in verschiedenen Kantonen immer wieder diskutiert. In den Kantonen Zürich und Bern wurde gerade erst in diesem Jahr die Herabsetzung des Stimmrechtsalters von 18 auf 16 Jahre verworfen - in der aktuellsten Volksabstimmung vom 25. September 2022 im Kanton Bern mit einem Nein-Stimmenanteil von über 67 Prozent.

### ***Änderung der Proporzwahlverordnung***

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2023 eine Änderung der Proporzwahlverordnung vorgenommen. Die Bestimmung zum organisatorischen Ablauf der Resultaterfassung wurde leicht

angepasst. Hintergrund ist ein Entscheid des Obergerichtes im Nachgang zur letzten Kantonsratswahl. Damals wurde eine Wahlbeschwerde beim Regierungsrat eingereicht. Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab. Das Obergericht hat die gegen diesen Entscheid eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde am 12. Februar 2021 ebenfalls abgewiesen. Allerdings kam das Obergericht zum Schluss, dass Wahlzettel von den hierfür zuständigen Gemeindegewahlbüros zu bereinigen sind und eine nachträgliche Bereinigung von veränderten Wahlzetteln im Rahmen der rein administrativen Resultaterfassung ohne Rücksprache mit dem betroffenen kommunalen Wahlbüro unzulässig ist. Diese vom Obergericht festgestellte Unregelmässigkeit wird mit der Änderung der Proporzwahlverordnung behoben. Seit 2011 werden die von den Gemeindegewahlbüros ermittelten Resultate zentral bei der KSD durch externe Erfassungsteams in die Wahlsoftware eingegeben. Neu wird in der Verordnung festgehalten, dass im Rahmen dieser Resultaterfassung vorzunehmende Bereinigungen vom entsprechenden Gemeindegewahlbüro genehmigt werden müssen. Konkret bedeutet dies, dass ein Mitglied des Gemeindegewahlbüros bei der Resultaterfassung durch die externen Erfassungsteams vor Ort anwesend sein muss.

### ***Anpassung der Finanzierungs-Richtwerte für Heime und private Spitexanbieter***

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2023 eine Anpassung der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vorgenommen. Er hat die Pflegerestkostentarife im Heimbereich sowie bei Spitexanbietern ohne öffentlichen Leistungsauftrag neu festgelegt.

Gestützt auf die aktuellsten Entwicklungen und unter Berücksichtigung der Teuerung hat der Regierungsrat – auf Antrag des Heimverbandes Artiset SH – den Pflegerestkostentarif bei den Alters- und Pflegeheimen auf 79 Franken pro Pflegestunde erhöht. Die höheren Pflegekosten werden zu einer realen Kostensteigerung bei den Gemeinden von rund 1,64 Mio. Franken führen (wovon der Kanton die Hälfte zurückerstattet).

Ebenso hat die Regierung die staatlichen Beiträge zur Restfinanzierung der Kosten der Spitexanbieter ohne Leistungsauftrag der Gemeinden und der selbständig tätigen Pflegefachpersonen erhöht. Der Ansatz wurde von 13.20 Franken auf neu 13.80 Franken pro verrechenbare Pflegestunde angehoben. Diese Erhöhung trägt dazu bei, dass die ambulante Versorgung trotz Pflegekräftemangel und steigenden Kosten von den privaten Anbietern mitgetragen wird und somit frühe, kostenintensive Heimeintritte vermieden werden können. Für die Gemeinden entstehen dadurch Mehrkosten von ca. 36'000 Franken pro Jahr.

### ***Tarife für Vergütung stationärer Rehabilitation***

Der Regierungsrat hat die Tarifverträge der Spitäler Schaffhausen mit der HSK AG sowie mit der CSS Kranken-Versicherung AG einerseits und mit der tarifsuisse ag andererseits über die Vergütung stationärer Rehabilitation von spitalbedürftigen Patienten definitiv genehmigt. Die abgeschlossenen Verträge gelten ab dem 1. Januar 2022. Die Verträge konnten im Sommer 2022 aufgrund der damals noch ausstehenden Stellungnahme der Preisüberwachung erst provisorisch genehmigt werden. Inzwischen liegt die Empfehlung des Preisüberwachers vor. Die vereinbarten Tarifansätze liegen im Rahmen der Empfehlung des Preisüberwachers.

### ***Tarifvertrag für ambulante Spitalbehandlungen***

Der Regierungsrat hat den Tarifvertrag zwischen der Klinik Belair AG und der Einkaufsgemeinschaft Helsana / Sanitas / KPT betreffend Vergütung der ambulanten Spitalbehandlungen genehmigt. Der Taxpunktwert liegt bei 0.85. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2018.